

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 19 – 27. März 2017

Inhalt

Stadt Bartrup

178 Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Haushaltsbuch und Anlagen der Stadt Bartrup für das Haushaltsjahr 2017

Stadt Detmold

179 Satzung zur 22. Änderung der „Hauptsatzung der Stadt Detmold vom 05. Dezember 1995“ vom 20.03.2017

180 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 20.03.2017

Stadt Barntrup

178 Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Haushaltsbuch und Anlagen der Stadt Barntrup für das Haushaltsjahr 2017

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der zurzeit geltenden Fassung, wird bekanntgegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsbuch und Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr, dienstags – donnerstags von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 15.30 Uhr, freitags von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr) im Rathaus, Mittelstraße 38, Zimmer Nr. 13, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Einwendungen können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom

28.03.2017 – 18.04.2017

bei der Stadt Barntrup, Finanzabteilung, Rathaus, Mittelstraße 38, 32683 Barntrup, während der Dienststunden schriftlich oder mündlich zu Protokoll geben. Über die Einwendungen entscheidet der Rat in öffentlicher Sitzung.

Barntrup, den 09.03.2017

Stadt Barntrup
Der Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 27.03.2017

Stadt Detmold

179 **Satzung zur 22. Änderung der „Hauptsatzung der Stadt Detmold vom 05. Dezember 1995“ vom 20.03.2017**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 28.11.2016 (GV.NRW., S. 965 ff.) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Detmold am 16.03.2017 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

In § 3 Abs. 2 S. 2 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

§ 2

In § 11 Abs. 3 f) wird der Betrag „20,50 € je Stunde“ durch den Betrag „80,00 € je Stunde“ ersetzt.

§ 3

§ 11 Abs. 3 g) wird wie folgt geändert:

g) Stellvertretende Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung zur „Hauptsatzung der Stadt Detmold vom 05. Dezember 1995“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 20.03.2017
Der Bürgermeister

Rainer Heller

Kr.Bl.Lippe 27.03.2017

180 **Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 20.03.2017**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW.S. 208) wird von der Stadt Detmold als örtlicher Ordnungsbehörde gem. dem Beschluss des Rates der Stadt Detmold vom 16.03.2017 für das Gebiet der Stadt Detmold folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, 02. April 2017 und am Sonntag, 08. Oktober 2017 dürfen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr Verkaufsstellen in Detmold geöffnet sein in dem durch folgende Straßenzüge umgrenzten Bezirk einschließlich beider Seiten der Straßen Leopoldstraße – Behringstraße – Wotanstraße – Paulinenstraße – Hornsche Straße jeweils bis zu den Kreuzungen und Einmündungen, an denen die genannten Straßen aufeinander stoßen.

§ 2

Am Sonntag, 02. Juli 2017 und am Sonntag, 03. September 2017 dürfen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr Verkaufsstellen in Detmold in dem Straßenbezirk beidseitig des Straßenzuges Charles-Lindbergh-Ring geöffnet sein.

§ 3

Am Sonntag, 10. Dezember 2017 (2. Advent) dürfen die Verkaufsstellen im Ortsteil Hiddesen und am Sonntag, 17. Dezember 2017 (3. Advent) im gesamten Stadtgebiet ohne den Ortsteil Hiddesen geöffnet sein.

§ 4

Die Verordnung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 20.03.2017“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen

Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 20.03.2017
Der Bürgermeister

Rainer Heller

Kr.Bl.Lippe 27.03.2017

Einzelpreis dieser Nummer 0,26 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.